

Anlage 1 (Variante 1“ Weiterführung einer Wertstofftonne“)

zur Abstimmungsvereinbarung nach §22 Verpackungsgesetz mit den Betreibern
Dualer Systeme (BDS) ab 2024

**Abstimmungsvereinbarung
nach § 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG
für das Gebiet der Stadt Karlsruhe**

zwischen der

Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

- nachstehend „**öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**“ -

und der

Landbell AG für Rückhol-Systeme, vertreten durch den Vorstand,
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz,
handelnd für sich und als gemeinsamer Vertreter gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- nachstehend „**Systeme**“ -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in

deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Karlsruhe in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 bis 5, 7 und 8 sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.

2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Karlsruhe in ihrer jeweiligen Fassung, die auf der Homepage der Stadt Karlsruhe abgerufen werden können (<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/abfallwirtschaft/abfallgebuehren>). Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus gehende Informationen

aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (LVP/sNVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Regelungen der Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung der Regelungen der Anlagen 3 und/oder 4 dieser Abstimmungsvereinbarung zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern (z.B. Glas-Depotcontainer), die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
 - c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 3 (ausschließlich die Regelungen zu den EPS-Verpackungen) und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

- a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der

Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Behälter) / Erfassungseinrichtungen,
 - nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
 - sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder

selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen (grundsätzlich 1 Tag vorher schriftlich – auch per Mail), um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S. 2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsor-

gerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter (Wertstofftonnen) zur Erfassung von LVP-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen mit sonstigen überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Wertstofftonne mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und wird im Rahmen seiner

satzungsrechtlichen Befugnisse eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Auftrag (z.B. durch die Anfallstelle) durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Wertstoffentsorgung durch die Wertstofftonne ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

Einzelheiten zum Umgang mit fehlbefüllten Wertstofftonnen zur Entsorgung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind in der „Systemfestlegung LVP/sNVP“ (Anlage 3) festgelegt.

3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. § 54 S. 2 LVwVfG BW i.V.m. § 61 LVwVfG BW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8 und 9) mit Ausnahme der Pflichten aus § 12 Abs. 2 der sofortigen Vollstreckung (§ 22

Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der

veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 bis 5, 7 und 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2024 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit dem Mitbenutzungsanspruch nach § 22 Abs. 4 VerpackG entstehen. Die

Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.

3. Dieser Vertrag gilt zunächst für 3 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Ba-Wü. bleibt unberührt.

§ 13
Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mainz, den

Karlsruhe, den

Landbell AG für Rückhol-Systeme

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 1: – entfällt –

Anlage 2: – entfällt –

Anlage 3: Systemfestlegung LVP/sNVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen – entfällt –

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung

Systemfestlegung (LVP/sNVP)
für das duale System im Gebiet der Stadt Karlsruhe (BW022)
ab dem 01.01.2024

Systembeteiligungspflichtige Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen werden von den dualen Systemen im Gebiet der **Stadt Karlsruhe** nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt.

Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Holsystem)

(zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

Erfassungssysteme:

Wertstofftonne für restentleerte gebrauchte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen

Anteil: bei 100% der Einwohner

Gefäßtyp:	MGB 120 l	ca. 18.600 Stück
	MGB 240 l	ca. 24.300 Stück
	MGB 770 l	ca. 1.900 Stück
	MGB 1.100 l	ca. 9.100 Stück

In Mehrfamilienhäusern ab 20 Personen sollen MGB 770 Liter bzw. 1.100 Liter zur Verfügung gestellt werden (nach Bedarf auch mehrere).

Ausstattung Wertstofftonnen: graue oder gelbe Behälter mit gelbem Deckel. Beschriftung und Hinweise sind mit dem öRE abzustimmen.

Sofern die derzeit im Vertragsgebiet stehenden Behälter, welche im Eigentum des öRE stehen, weiterverwendet werden, ist die Verwendung dieser Behälter mit rotem Deckel zulässig. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger plant aufgrund zurückgehender Abfallmengen in der Wertstofftonne eine kontinuierliche Reduzierung des Behälterbestandes auf die vorstehend angegebene Behälteranzahl zum 01.01.2024. Sofern die derzeit im Vertragsgebiet stehenden Behälter weiterverwendet werden, ist es das Ziel, das vorhandene Behältervolumen weiter zu reduzieren.

Sammelrhythmus: 14-täglich

HINWEIS: Derzeit erfolgt die Erfassung von Leichtverpackungen im Vertragsgebiet über eine einheitliche Wertstoffsammlung i. S. v. § 22. Abs. 5 VerpackG, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt und die die dualen Systeme mitbenutzen.

Ab dem 01.01.2024 wird die LVP/sNVP-Erfassung flächendeckend auf ein haushaltsnahes Holsystem für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen mittels „Wertstofftonnen“ umgestellt, welches von den dualen Systemen gem. § 23 VerpackG ausgeschrieben wird.

Sofern nicht die derzeit im Vertragsgebiet stehenden Behälter, welche im Eigentum des öRE stehen, weiterverwendet werden, hat im vierten Quartal 2023 die flächendeckende Erstausslieferung der Wertstofftonnen (MGB 120 Liter / MGB 240 Liter / MGB 770 Liter / MGB 1.100 Liter) an die Haushalte durch den Entsorger zu erfolgen und ist grundsätzlich bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Der Entsorger ist verpflichtet, die Erstausslieferung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Sofern nach Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einzelnen Anfallstellen die Erstausslieferung bis zum 31.12.2023 nicht abgeschlossen werden kann, kann die Erstausslieferung bis zum 31.03.2024 erfolgen.

Basiswert ist die Anzahl der Haushalte in der Stadt Karlsruhe mit ca. 171.448 Haushalten bzw. die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke in der Stadt Karlsruhe mit ca. 47.141 Grundstücken (jeweils Stand 2021).

Folgende Information soll zusätzlich der Orientierung bei der Feststellung des Behälterbedarfs dienen:

Die Gesamtanzahl der Wertstoffbehälter in der Stadt beträgt derzeit **54.155 Behälter**. (siehe folgende Tabelle)

Wertstofftonne (Stand: 01.02.2023):

MGB 80 l	ca. 8.048 Stück
MGB 120 l	ca. 10.569 Stück
MGB 240 l	ca. 24.384 Stück
MGB 770 l	ca. 1.976 Stück
MGB 1.100 l	ca. 9.178 Stück

Die Gesamtanzahl der Restmüllbehälter in der Stadt beträgt derzeit **48.311 Behälter**. (siehe folgende Tabelle)

Restmüllgefäße (Stand: 01.02.2023):

MGB 80 l	ca. 15.652 Stück
MGB 120 l	ca. 12.961 Stück
MGB 240 l	ca. 13.601 Stück

MGB 770 I	ca. 1.711 Stück
MGB 1.100 I	ca. 4.385 Stück

Anhand von Vergleichswerten anderer Vertragsgebiete und der Anzahl der an die kommunale Restmüllabfuhr bzw. Wertstofftonne angeschlossenen Anfallstellen könnte die geschätzte Anzahl der Behälter bei ca. 50.000 bis 54.000 Stück liegen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine von mehreren möglichen Herangehensweisen, die als Orientierungshilfe bzw. Indikation herangezogen werden kann. Der Bieter bleibt verpflichtet, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den Gegebenheiten im Vertragsgebiet vertraut zu machen, sowie das neue Erfassungssystem hinsichtlich dessen Ausgestaltung eigenständig zu bewerten.

Kostenbeteiligung und Mengenverantwortung des örE für die Miterfassung von sNVP:

Der vom örE zu tragende Kostenanteil für die Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen wurde anhand einer im Jahr 2022 durchgeführten Sortieranalyse bestimmt und beträgt 36,86 %.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger trägt die Kosten für die Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen, indem er einen Anteil in Höhe von 36,86 % des Gesamtgebietspreises an den Entsorger in monatlichen Teilbeträgen bezahlt.

Der Entsorger stellt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten monatlich in Rechnung. Der Entsorger und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stimmen die Zahlungsmodalitäten (z.B. Rechnung, Fälligkeit) in einer gesonderten Vereinbarung ab.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt am Umschlagplatz des von den Systemen beauftragten Erfassungsvertragspartners ratiertlich 36,86 % der Erfassungsmenge. Da eine Trennung von LVP und sNVP tatsächlich wie wirtschaftlich unzumutbar ist und die Parteien von einem einheitlichen gleichwertigen Sammelgemisch ausgehen, erfolgt kein körperlicher Austausch der anteiligen Sammelmengen.

Vollservice/Teilservice:

Die MGBs sind im Vollservice zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind die MGBs bis einschließlich 240 l in den Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier (ohne „Zündhüte“).

Im Bereich Restmüll werden derzeit ca. 85 % der MGBs im Vollservice entsorgt. Im Bereich Wertstofftonne werden derzeit ca. 87 % der MGBs im Vollservice entsorgt.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger trägt die Kosten für diesen Service, indem der örE einen Anteil in Höhe von 17,5 % des Gesamtgebietspreises für den Vollservice

an den Entsorger in monatlichen Teilbeträgen bezahlt.

Der Entsorger stellt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten monatlich in Rechnung. Der Entsorger und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stimmen die Zahlungsmodalitäten (z.B. Rechnung, Fälligkeit) in einer gesonderten Vereinbarung ab.

<u>Wertstoffhof (Bringsystem)</u>	für sortenreine EPS-Verpackungen auf derzeit 9 Wertstoffhöfen
Gefäßtyp:	Säcke mit jeweils 2,5 m ³ (ca. 3.000 Säcke)
Sammelrhythmus:	Auf Abruf, bei Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit (der Entsorger teilt dem örE mit, ab welcher Menge eine wirtschaftliche Transporteinheit erreicht ist)
Besonderheiten:	Die Säcke für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen.

Im Jahr 2020 wurden 31,36 t sortenreine EPS-Verpackungen erfasst im Jahr 2021 wurden 32,14 t sortenreine EPS-Verpackungen erfasst. Die Prognose für das Jahr 2022 liegt im Bereich der Vorjahre.

Fehlbefüllungen

Der öRE und die Systeme sind sich einig, dass die in der Wertstofftonne erfassten Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im hochwertigen Kreislauf geführt werden.

Dies setzt voraus, dass die bereitgestellten Leichtverpackungs- und stoffgleichen Nichtverpackungsmengen möglichst frei von Fehlwürfen sind.

1) Fehlbefüllung

Eine erhebliche Fehlbefüllung im Sinne des § 8 der Abstimmungsvereinbarung liegt vor, wenn durch die Befüllung mit Restabfall (ausgenommen stoffgleiche Nichtverpackungen) oder Bioabfällen die Recyclingfähigkeit der damit vermischten gebrauchten Einweg-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Sortieranlage selbst besteht oder eine offensichtlich fehlende Recyclingfähigkeit vorliegt. Beispiele sind

- Personengefährdung: scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potentiell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten; oder
- Beschädigung: nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln; oder
- Fehlende Recyclingeignung: Lebensmittelabfälle, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche.

2) Umgang mit fehlbefüllten Wertstofftonnen

Die Systeme werden dafür Sorge tragen, dass der Müllwerker bei der Abfuhr verpflichtet ist, Wertstofftonnen regelmäßig einer Sicht- und Gewichtskontrolle zu unterziehen. Fehlbefüllte Wertstofftonnen sind vom Müllwerker mit einem Aufkleber/Hinweis zu versehen (der Aufkleber/Hinweistext und Gestaltung sind zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und System im Einzelnen zu vereinbaren), der zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, werden die Anfallstellen vom Erfassungsdienstleister dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeldet (die Art der Dokumentation sowie Art und Frist der Übermittlung sind zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Systemen im Einzelnen zu vereinbaren), der bei zuordenbaren Anfallstellen eine Entsorgung als Hausmüll zu Lasten dieser Anfallstelle veranlasst.

Sofern eine Anfallstelle bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sammelterminen durch fehlbefüllte Wertstofftonne(n) auffällig wird, kann sie für die Dauer von drei Monaten von der LVP/sNVP-Abfuhr ausgeschlossen werden. Sie ist vom Müllwerker

in geeigneter Form (z. B. Flyer in Briefkästen, Aushänge am „Schwarzen Brett“, etc.) über den richtigen Gebrauch des Getrenntsammlersystems aufzuklären. Anhaltend fehlbefüllende Anfallstellen können von den Systemen im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf unbestimmte Zeit von der Getrennterfassung durch die Wertstofftonne ausgeschlossen werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden durch geeignete Information der Bürger für eine fehlwurfarme Sammelmenge werben.

Systemfestlegung

für die Glaserfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2024

für die Stadt Karlsruhe (BW022)

Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas werden nach folgender Maßgabe im Bringsystem entsorgt:

- Depotcontainer** zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas (Ein- oder Mehrkammerbehälter; aufgrund der geringen Platzverhältnisse sollten Mehrkammerbehälter allerdings bevorzugt werden). Es sind lärmgedämmte Depotcontainer entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen.
- Anteil:** 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 315 Standplätze inkl. 9 Wertstoffhöfe mit insgesamt ca. 689 Containern
- Sammelrhythmus:** nach Bedarf (bedarfsgerecht insbesondere vor mehrtätigen Feiertagen in Verbindung mit Wochenenden), mindestens 2-wöchentlich, teilweise auch wöchentlich

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Zur Kennzeichnung der Einwurfzeiten ist auf jedem Behälter (in unmittelbarer Nähe des Einwurfs) ein Aufkleber aufzukleben. Einwurfzeiten sind gemäß den örtlichen Vorgaben (7:00 bis 19:00 Uhr) anzugeben.

Die Verlegung von Standplätzen ist mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend abzustimmen. Geplante Behälteranzahlveränderungen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mitzuteilen.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit die Systeme entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließen, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- Die Systeme verpflichten sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von den Systemen genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von den Systemen oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten der Systeme bzw. deren Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des Entsorgers der Systeme zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Entsorgers der Systeme durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für die Stadt Karlsruhe (BW022)

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Glas	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	-	-	-	-

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2022 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Systemfestlegung PPK

für die Stadt Karlsruhe ab 01.01.2024

Papiertonnen

zur Erfassung von Verpackungen aus PPK

1. Anteil: 50% Erfassungsmenge Masse PPK
bei Haushalten und Anfallstellen gem. § 3 Abs. 11 VerpackG
2. Gefäßanzahl und Größe (01.02.2023) im Holsystem:

MGB Größe	Anzahl Volls-service	Anzahl Teilservice	Anzahl Gesamt
80 l	0	0	0
120 l	7.280	2.393	9.673
240 l	15.458	1.803	17.261
770 l	288	0	288
1.100 l	8.444	0	8.444

3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich
4. Besonderheiten: teilweise erfolgen auf Bedarf Sonderleerungen

Anmerkung: Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Wertstoffhöfe

zur sortenreinen Erfassung der Fraktionen PPK für Haushalte und Anfallstellen
gem. § 3 Abs. 11 VerpackG.

1. Anteil	50% Erfassungsmenge Masse PPK auf derzeit 9 Wertstoffhöfen
2. Gefäße	Presscontainer
3. Sammelrhythmus	Nach Bedarf
4. Besonderheiten	keine

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.

§ 1

Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt Karlsruhe ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: öRE) in ihrem Gebiet. Sie betreibt ein Erfassungssystem für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK) entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 (Systemfestlegung PPK) festgelegten Sammelsystems gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann sich der öRE eines Dritten bedienen.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6-8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2

Parameter zum Verpackungsanteil

Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:

Der Anteil der Verpackungen in den Sammelbehältern und der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil nach § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG beträgt 50 v.H.

§ 3

Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE von den Systemen ein Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.
 - a) Das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt wird auf $215,25 \text{ €/Mg} \times \text{Kostenanteil}$ gemäß § 2 festgelegt.
 - b) Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt für den jeweiligen Monat berechnet sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils gemäß § 2 wie folgt:
Systemmenge (Mg) x Mitbenutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 a)

Definitionen:

Systemmenge = $\text{Sammelmenge} \times \text{Anteil gemäß § 2} \times \text{Planmengenanteil des jeweiligen Systembetreibers.}$

Sammelmenge = Die im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK

Planmengenanteil = Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteile gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme dem örE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar sofern nicht abweichend eine Sonderzwischenmeldung von der ZSVR angeordnet wird.

2. Eine Anpassung des Planmengenanteils an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

§ 4

Regelung der Verwertungsseite

1. Jedem System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu den nachfolgend verbindlich vereinbarten, für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.
 - a) Das Wahlrecht ist für die Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich in Textform auszuüben.
 - b) Systeme, die bereits nach § 18 VerpackG genehmigt sind und ihren Systembetrieb aufgenommen haben, können ihr Wahlrecht erstmals ab der Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Vertreter zur Erreichung der Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG (derzeit über DocuSign) gegenüber dem örE ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von 2/3 der Systeme und Unterzeichnung durch den örE ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß Abs. 1 a) als vereinbart.
 - c) Tritt ein neues System hinzu, gilt für dieses System eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Systemgenehmigung im jeweiligen Bundesland (§ 18 Abs. 1 VerpackG). Das System hat den örE über den Erhalt der Genehmigung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens unverzüglich zu informieren. Die Herausgabe kann nur dann gewählt werden, wenn die bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung verbleibende Dauer mindestens 1 Jahr beträgt. Zudem kann der örE die gemeinsame Verwertung gegenüber einem neu hinzutretenden System verlangen, wenn eine Herausgabe unzumutbar in seine Verwertungsverträge eingreifen würde und er die Gründe hierfür darlegt.
2. Sofern von einem System eine gemeinsame Verwertung gewählt wird, steht diesem entsprechend seiner nach § 3 Abs. 1 berechneten Systemmenge eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

- a) Der Wert des sich nach § 2 bestimmenden Verpackungsanteils wird nach folgender Maßgabe ermittelt:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Referenzmonat Juli 2022 einen Wert in Höhe von 150,00 € / Mg besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) anzupassen.

- b) Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge entsprechend der Definition in § 3 Abs. 1
b) x aktueller Wert je Mg.

- c) Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches nach Maßgabe der Verwertungsverträge des örE zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE für die Verwertung des Sammelgemisches Zahlungen leisten muss (sog. Zuzahlungen), so sind die Systeme verpflichtet, diese Zuzahlungen in gleicher Höhe für ihre jeweilige Systemmenge an den örE zu leisten. Diese Pflicht besteht nur dann, wenn der örE die tatsächlich geleisteten Zuzahlungen gegenüber den Systemen nachweist.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE dem System eine seiner Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) entsprechende Teilmenge seines PPK-Sammelgemisches zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung.

- a) Im Gegenzug leistet das jeweilige System gemäß § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG einen Wertausgleich für die unterschiedlichen im Sammelgemisch enthaltenen Altpapierqualitäten. Die Bestimmung des Wertes der unterschiedlichen Altpapierqualitäten soll auf Basis geeigneter Indizes (z.B. EUWID oder DeStatis) erfolgen. Die Höhe des Wertausgleiches beträgt 20,00 €/Mg der herausgegebenen Menge.

- b) Ferner zahlt das System an Übergabekosten einen Betrag von 19,00 €/Mg der herausgegebenen Menge.

§ 5

Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden sowie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen.
2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die Verwertung der Systemmenge nach § 3 Abs.1 b) für das jeweilige System nachgewiesen wird.

§ 6

Operative Regelungen bei Herausgabe

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) an einem Übergabeort monatlich rätierlich bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des PPK-Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Die Gültigkeit der Anlage 7 steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Regelung der weiteren Übergabemodalitäten zwischen dem örE und dem jeweiligen System. Dies erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) der im Anhang zu dieser Anlage 7 wiedergegebenen Matrix oder durch eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem örE und dem jeweiligen System.

4. Endet die Pflicht des örE zur Herausgabe (z.B. weil die Laufzeit der Anlage 7 endet), hat das jeweilige System die bis zum Ende der Pflicht zur Herausgabe angefallene Systemmenge (Restmenge) auch dann abzuholen, wenn die vereinbarten Modalitäten der Übergabe insoweit nicht erfüllt sind.

§ 7

Nachweise

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine und die Meldungen nach Abs. 3 nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.
3. Mengenmeldung:
 - a) Der örE hat die von ihm in seinem Gebiet erfasste PPK-Sammelmenge (Erfassungsmenge) des Vormonats regelmäßig innerhalb des Folgemonates den Systemen mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs (derzeit wmeffect) abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, wie die Systeme dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Buchungsregelungen der Systembetreiber sind einzuhalten.

Dies gilt auch hinsichtlich der Verwertungsmengen des Vormonats, es sei denn, das betreffende System hat die Herausgabe seiner Systemmenge gewählt. Hat das System

die Herausgabe gewählt, meldet der örE die herausgegebene Menge per Ausgangswiegeschein über den vereinbarten Übertragungsweg.

- b) Das jeweilige System prüft und erstellt unverzüglich aus den übermittelten Daten eine Monatsbilanz der Sammelmenge als auch der Verwertungsmenge. Das jeweilige System stellt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Mengenmeldung gemäß lit. a) die Bilanz(en) für den örE entweder zum Abruf bereit oder übersendet die Bilanz per E-Mail.
- c) Der örE prüft und stimmt die Monatsbilanz und die gemeldeten Mengendaten innerhalb von 14 Tagen ab und bestätigt die Bilanz nach Wahl des Systems auf geeignete Weise im jeweiligen Meldeportal des Systems oder auch auf anderen Wegen.
- d) Dem örE steht ein Zurückbehaltungsrecht an Mengenmeldungen gegenüber einem Systembetreiber zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag (vgl. § 8) nicht erfüllt. Der örE ist dann berechtigt, die Mengenmeldungen so lange zurückzuhalten, bis der betreffende Systembetreiber alle offenen Rechnungen über das Mitbenutzungsentgelt und ein Herausgabeentgelt beglichen hat.

§ 8

Rechnungslegung

1. Der örE kann unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über das vom jeweiligen System für den betreffenden Monat zu zahlende Mitbenutzungsentgelt an das betreffende System stellen. Das Mitbenutzungsentgelt ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 „Mengenmeldung“ ist Voraussetzung für die Rechnungslegung und Fälligkeit der Rechnung. Dies gilt nur, soweit ein System seinerseits die ordnungsgemäße Übertragung der monatlichen Mengendaten gemäß § 7 Abs. 3 ermöglicht hat.

2. Im Falle einer gemeinsamen Verwertung kann das jeweilige System unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz durch den örE gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über die vom örE an das System für den betreffenden Monat abzuführende Erlösbeteiligung

stellen. Die Erlösbeteiligung ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Systeme sind berechtigt, die Erlösbeteiligung mit den Entgelten des örE zu verrechnen.

Im Falle einer Zuzahlung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) bei einer gemeinsamen Verwertung kann der örE unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom System für den betreffenden Monat zu leistende Zuzahlung stellen. Die Zuzahlung ist nach Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

3. Im Falle einer Herausgabe kann der örE den Wertausgleich der herausgegebenen Systemmengen nach § 4 Abs. 3 lit. a) und die anfallenden Zusatzkosten für die Übergabe der Systemmenge nach § 4 Abs. 3 lit. b) dem betreffenden System nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
4. Auf sämtliche Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
5. Bei fehlerhaften Mengenmeldungen nach § 7 haben die Vertragspartner einen Anspruch gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf Übermittlung einer korrigierten Rechnung binnen zwei Wochen.
6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9

Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Nachweise nach § 7 gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.
2. Die Mengenmeldungen in den vereinbarten Softwareprogrammen sind durch den örE nur dann vorzunehmen, wenn der Systembetreiber den Zugang auch für bei Vertragsabschluss zurückliegende Zeiträume ermöglicht. Auf Wunsch des Systems ist der örE auch

bereit, die Mengenmeldung auf einem anderen vom System beschriebenen Weg vorzunehmen. Der damit für den örE verbundene Aufwand darf nicht höher sein als bei einer Mengenmeldung über das Softwareprogramm. Eventuelle Mehraufwendungen des örE hat das betreffende System dem örE zu erstatten.

3. Die rückwirkende Herausgabe ist auf das laufende Quartal begrenzt. In diesem Fall sind die Mengen in den Folgemonaten entsprechend auszugleichen. Eventuell durch eine rückwirkende Herausgabe bedingte und vom örE nachgewiesene Mehraufwendungen hat das jeweilige System zu tragen.
4. Soweit eine rückwirkende Herausgabe nicht geltend gemacht wird, gelten die Regelungen für eine Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung.

§ 10

Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S.7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf einer in Anhang 1 festgelegten Abholfrist auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Anhang 1 zu § 6 Abs. 3 der Anlage 7

Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur zur Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet der Stadt Karlsruhe

**Anhang 1: Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Systemmenge des Systems
 zwischen der Stadt Karlsruhe (örE) und Landbell AG für Rückholssysteme
 als gemeinsamen Vertreter**

Der örE bedient sich gem. § 1 Satz 3 Anlage 7 bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der ALBA Wertstoffmanagement GmbH.

1. Für den Fall, dass ein System die Herausgabe seiner Systemmenge verlangt, gelten folgende Modalitäten für die Übergabe dieser Systemmenge:

I. Bereitstellung / Verladung der abzuholenden Systemmenge	
<input checked="" type="checkbox"/>	als lose Verladung
<input checked="" type="checkbox"/>	als Ballenware nach Vereinbarung mit der ALBA Wertstoffmanagement GmbH gegen entsprechendes Entgelt möglich
II. Art des eingesetzten Abholbehältnisses	
1.	Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor)
<input checked="" type="checkbox"/>	Beladung des Aufliegers durch örE mit Radlader just in time
2.	Fahrzeug (Hakenliftfahrzeug) mit zwei Container
<input type="checkbox"/>	Beladung der zwei Container durch örE mit Radlader just in time
<input type="checkbox"/>	Das System hat zwei Container auf dem Umschlagplatz zur Beladung bereitzustellen. Der örE belädt diese sukzessive. Sind die Container vollständig beladen, holt ihn das System nach vorheriger Information durch den örE ab und tauscht diese gleichzeitig gegen zwei leere, die dann wieder vom örE sukzessive beladen werden.
3.	sonstige Art der Abholung
<input type="checkbox"/>	
III. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Beladung	
<u>Anmerkung:</u> Die Festlegung einer Beladungsmenge hängt von verschiedenen Umständen ab: <ul style="list-style-type: none"> • Leergewicht des Fahrzeuges einschließlich Auflieger (Container) und der noch möglichen Zuladung. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen des Aufliegers / des Containers • Zusammensetzung des Materials (gerade PPK-Verpackungen haben ein geringes spezifisches Gewicht)
<input checked="" type="checkbox"/>	Der örE bemüht sich, das Abholbehältnis mit einer möglichst hohen PPK-Menge zu beladen
<input type="checkbox"/>	Die Parteien vereinbaren, dass das Abholbehältnis mit mindestens folgender PPK-Menge (Mindestauslastung) beladen wird: _____ t.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____
IV. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Meldung abholbereiter Mengen	
<u>Anmerkung:</u> Bei Festlegung nachfolgender Fristen sollte folgender Umstand beachtet werden:	
<ul style="list-style-type: none"> • Lagerkapazität des Übergabeortes 	
<input type="checkbox"/>	Der örE hat bis spätestens am Donnerstag dem betreffenden System eventuell zur Abholung für die folgende Woche bereitstehende Mengen zu melden (per E-Mail)
<input checked="" type="checkbox"/>	Das System hat die ihm gemeldete Menge im Laufe der Folgewoche abzuholen; es hat zuvor unverzüglich nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung dem örE die Abholung unter Angabe des Abholtages und eines Zeitfensters von bis zu drei Stunden zu bestätigen.
V. Zu beachtende Maßgaben des Übergabeortes	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: 76189 Karlsruhe Straße, Nr.: Fettweissstr. 2 Betreiber des Übergabeortes: ALBA Wertstoffmanagement GmbH Betriebszeit: in Absprache mit ALBA Wertstoffmanagement GmbH Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen. Änderungen des Übergabeortes im Stadtgebiet sind möglich.
<input type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____ Betreiber des Übergabeortes: _____ Betriebszeit: _____ Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.
<input type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort:

<p>PLZ, Ort: _____</p> <p>Straße, Nr.: _____</p> <p>Betreiber des Übergabeortes: _____</p> <p>Betriebszeit: _____</p> <p>Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.</p>

**Vereinbarung über die gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen
und stoffgleichen Nichtverpackungen
für das Gebiet der Stadt Karlsruhe**

zwischen der

Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

- nachstehend „**öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**“ -

und der

Landbell AG für Rückhol-Systeme, vertreten durch den Vorstand,
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz,
handelnd für sich und als gemeinsamer Vertreter gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- nachstehend „**Systeme**“ -

Präambel

Im Gebiet der Stadt Karlsruhe erfolgt derzeit die Erfassung von Leichtverpackungen über eine einheitliche Wertstoffsammlung i. S. v. § 22. Abs. 5 VerpackG, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt und die die dualen Systeme mitbenutzen.

Ab dem 01.01.2024 wird die LVP/sNVP-Erfassung flächendeckend auf ein hausnahes Holsystem für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen mittels „Wertstofftonnen“ umgestellt, welches von den dualen Systemen gem. § 23 VerpackG ausgeschlossen wird.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Parteien vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen und/oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen in einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Gebiet der Stadt Karlsruhe (BW022) erfasst werden (§ 22 Abs. 5 VerpackG).
2. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne dieser Vereinbarung sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gem. § 3 Abs. 8 VerpackG sind, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlung zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können. Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrokleingeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz, sowie Kfz-Bauteile.

§ 2

Einheitliche Wertstoffsammlung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP)

1. Ab dem 01.01.2024 erfolgt die haushaltsnahe Erfassung von LVP und sNVP in einem Erfassungssystem, welches von den dualen Systemen gem. § 23 VerpackG ausgeschrieben wird

2. Die Parteien vereinbaren den Anteil bezüglich der Kosten- und Mengenverantwortung der Systeme in Höhe von 63,14 %, den Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Höhe von 36,86 %.

§ 3

Übernahme der Erfassungsmenge und Vergütung der Erfassungsleistung

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt am Umschlagplatz des von den Systemen beauftragten Erfassungsvertragspartners ratierlich 36,86 % der Erfassungsmenge. Da eine Trennung von LVP und sNVP tatsächlich wie wirtschaftlich unzumutbar ist und die Parteien von einem einheitlichen gleichwertigen Sammelgemisch ausgehen, erfolgt – mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 3 – kein körperlicher Austausch der anteiligen Sammelmengen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist zur Tragung der Erfassungskosten in Höhe von 36,86 % verpflichtet. Hierzu ist eine Einigung hinsichtlich der Kostenbeteiligung mit dem von den Systemen beauftragten Erfassungsvertragspartner zu treffen.

§ 4

Verwertung und Mengenstromnachweis

1. Die Sortierung und Verwertung des Gesamtanteils des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an der Erfassungsmenge liegt in dessen Verantwortungsbereich.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass der ihm übergebene Anteil am Sammelgemisch einer hochwertigen Verwertung zugeführt wird und für den Anteil der gebrauchten Verkaufsverpackungen im Gesamtanteil die Verwertungsanforderungen analog zum VerpackG angestrebt werden.

Die weiteren Anforderungen des VerpackG (z.B. Mengenstromnachweis) gelten nicht für sNVP. Im Übrigen verpflichtet sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sicherzustellen, dass bezüglich seines Mengenanteils keine Entsorgungsnachweise aus der gemeinsamen Erfassung einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt nach der Sortierung seines Anteils an der Erfassungsmenge die von ihm aussortierten Flüssigkeitskartons (FKN) auf Anforderung den Systemen gemäß der als Anlage beigefügten Produktspezifikationen (Anlage 8a) entsprechend ihres jeweiligen Marktanteils, der für die Zuweisung der Sortiermengen zugrunde gelegt wird, an der jeweils beauftragten Sortieranlage unentgeltlich zur Verfügung. Die Systeme holen die bereitgestellte Menge an der jeweils beauftragten Sortieranlage ab. Sollten darüber hinaus weitere Fraktionen für die Quotenerfüllung der Systeme erforderlich sein, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechend Satz 1 und 2 verfahren, wenn dies vom System schriftlich angezeigt wird.

§ 5

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2024 und teilt die Laufzeitregelung der Abstimmungsvereinbarung.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.